

AGB

Ticketbedingungen! Wichtige Informationen zum Ticketkauf!

Mit Kauf eines Tickets werden der Ticketkäufer, sowie der HOLI DAY HORB Veranstalter Vertragspartner.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im Verhältnis der Festivalbesucher mit dem Veranstalter.

Sie sind Bestandteil des Besuchervertrages, der entweder durch den Erwerb eines Tickets oder – soweit ein Eintritt ohne Ticketkauf vorliegt – mit Betreten des Veranstaltungsgeländes zustande kommt.

1. Tickets

- a. Es ist grundsätzlich untersagt, die bereits erworbene Eintrittskarte gewerblich weiterzuverkaufen. Die Tickets dürfen auch privat nicht zu einem höheren Preis als den aufgedruckten Ticketpreis zuzgl. nachgewiesener Gebühren veräußert werden. Auch eine Verwendung zu Verlosungszwecken und / oder zur Durchführung von Gewinnspielen ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt. Ein Verstoß führt zum entschädigungslosen Verlust der Eintrittsberechtigung.
- b. Bei Verlust des Tickets erfolgt kein Ersatz.

2. Einlass, Sicherheitskontrollen

- a. Der Einlass ist Personen ab 13 Jahren gestattet. Personen unter 13 Jahren dürfen trotz Begleitung der Eltern/ eines Erziehungsbeauftragten nicht auf das Veranstaltungsgelände.
- b. Der Einlass zur Veranstaltung ist nur mit gültiger Eintrittskarte möglich. Beim Einlass ist die Karte vorzuzeigen.
- c. Beim Einlass zur Veranstaltung erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Sicherheitsdienst vor Ort. Der Sicherheitsdienst ist angewiesen, eine Leibes- sowie Taschenvisitation bei den Festivalbesuchern vorzunehmen. Die Einlass begehrende Person erklärt sich mit dieser Überprüfung einverstanden. Tut sie dies nicht, kann ihr der Einlass verwehrt werden. Ein Anspruch auf Ersatz der Ticketkosten besteht für diesen Fall nicht.
- d. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, sollte ein Festivalbesucher dazu Anlass geben, diesem den Einlass zum Festival zu verweigern. Als Grund gilt insbesondere ein offensichtlicher stark alkoholisierte Zustand des Besuchers, eine offensichtlich menschenverachtende, rassistische, gewaltverherrlichende, homophobe, transphobe, sexistische Kleidung, das Mitführen von Speisen und Getränken (die nicht freiwillig abgegeben werden) sowie gefährlicher Gegenstände (z.B. Waffen, Pyrotechnik, Fackeln, Rauschmittel und andere gefährliche Gegenstände). Als Grund gilt auch das unerlaubte Mitführen von Aufzeichnungsgeräten für Ton-/Bildtonaufnahmen. Auch bei Verletzung der Altersgrenze zum Einlass (im Zweifelsfall kann eine Altersüberprüfung stattfinden) kann der Einlass verweigert werden.

- e. Der Veranstalter übernimmt durch den Einlass von Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, keinerlei vertragliche Verpflichtungen zur Führung einer solchen Aufsicht. Dies gilt sowohl gegenüber dem Aufsichtsbedürftigen als auch gegenüber aufsichtspflichtigen Personen sowie sonstigen Besuchern.
- f. Das Ticket/Einlassbändchen verliert bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes seine Gültigkeit und berechtigt nicht zum Wiedereinlass. Das Einlassbändchen darf dem Besucher bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes durch das Sicherheitspersonal entwendet werden.

3. Absage, Abbruch der Veranstaltung, Verspätung, Programmänderung

- a. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Sollten durch die Witterungsumstände Gefahr für Körper und Gesundheit bestehen, kann die Veranstaltung abgesagt oder – nach Beginn – abgebrochen werden.
- b. Sollte das Konzert nach Beginn aufgrund von Witterungsbedingungen, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung beendet werden müssen, besteht für die Festivalbesucher kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises oder auf Schadensersatz, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.
- c. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung örtlich und/oder terminlich zu verlegen, soweit die Durchführung unmöglich oder unzumutbar und zugleich die Verlegung für den Besucher zumutbar ist.
- d. Es können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Fall der Absage einzelner Künstler um entsprechenden Ersatz. Ansprüche des Besuchers auf Kostenerstattung des Tickets, wegen Absage einzelner Künstler bestehen nicht.
- e. Änderungen werden seitens des Veranstalters so schnell wie möglich bekannt gegeben.

4. Farbpulver

- a. Das Farbpulver kann mit begrenzter Verfügbarkeit kostenpflichtig auf dem Festivalgelände erworben werden.
- b. Den Festivalbesuchern ist es nicht erlaubt, eigenes Farbpulver mitbringen. Es ist nur das einheitliche Farbpulver auf dem Veranstaltungsgelände zulässig, von dem den sicherheitsrelevanten Veranstaltungsbeteiligten und Genehmigungsbehörden die Zusammensetzung bekannt ist.
- c. Es wird empfohlen, Augen, Nase und Mund vor dem Pulver schützen. Festivalbesuchern mit (insbesondere asthmatischen) Atemwegserkrankungen wird von dem Besuch des Konzerts abgeraten.
- d. Festivalbesuchern mit Kontaktlinsen wird empfohlen, diese auf der Veranstaltung nicht zu tragen.
- e. Elektronische und andere empfindliche Geräte wie Kameras etc. können durch das Farbpulver beschädigt oder zerstört werden. Der Veranstalter empfiehlt deshalb, diese nicht auf das Gelände zu bringen oder diese geeignet zu schützen. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für jegliche Beschädigung oder die Zerstörung von diesen Gegenständen. Die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Veranstalters bleibt hiervon unberührt.

- f. Es wird angeraten, während der Veranstaltung ältere oder nicht mehr gebrauchte Kleidung zu tragen, da es trotz Wasserlöslichkeit und leichter Waschbarkeit die Möglichkeit besteht, dass bunte oder weiße Wäsche nach dem Waschgang verfärbt bleiben. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung, sofern sich das Farbpulver nicht rückstandsfrei aus Kleidung, Taschen, Haaren etc. durch Waschen oder Reinigen entfernen lässt. Der Besucher verzichtet auf alle hieraus resultierenden Ansprüche gegen den Veranstalter.
- g. In seltenen Fällen besteht die Möglichkeit, dass sich der in dem Pulver verwendete Farbstoff an ein blondiertes, behandeltes oder vorbeschädigtes Haar anhaftet. Bei Farbrückstände im Haar handelt es sich dabei nicht um eine Färbung, sondern um kleine Farbpartikel, welche noch am Haar anhaften und nach mehrmaligem Waschen mit herkömmlichen Shampoo abfallen. Haarkuren sollten in diesem Fall vermieden werden.

5. Lautstärke, Hörschutz

Wir weisen darauf hin, dass bei dem Festival aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden, insbesondere Hörschäden, besteht. Es wird grundsätzlich empfohlen, Ohrstöpsel zu verwenden. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt daher auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters für auftretende Hörschäden auf Grund mangelnder Vorsorge ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

6. Hausrecht, Verbot

- a. Auf dem gesamten Festivalgelände wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten ausgeübt. Dem Sicherheitspersonal ist unmittelbar Folge zu leisten.
- b. Dem Musikfestivalbesucher sind gewerbsmäßige Handlungen (insbesondere Verkauf, Werbung) auf dem Festivalgelände verboten, es sei denn, sie wurden vorher schriftlich mit dem Veranstalter abgestimmt.
- c. Sogenanntes Pogen, Stage-Diving, Crowd-Surfing und das Klettern auf Bühnen, Traversen, Zelte, Tribünen oder Ähnliches sowie das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- d. Bei jeglichen unangebrachten, gefährlichen, menschenverachtenden, rassistischen, homophoben, transphoben, sexistischen Handlungen oder Aussagen, kann ein Ausschluss, durch den Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten, vom Veranstaltungsgelände erfolgen. Eine Erstattung des Ticketpreises sowie ein Anspruch auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter bzw. seine Beauftragten handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

7. Getränke und Lebensmittel

Das Mitbringen eigener Getränke und Lebensmittel ist untersagt. Mitgebrachte Getränke und Lebensmittel müssen vor Einlass beim Sicherheitspersonal abgegeben werden.

8. Bild-/Ton-/Videoaufnahmen

- a. Das Fotografieren auf dem Festivalgelände ist nur mit Handys mit Kamerafunktion und nur für den privaten Gebrauch erlaubt.

- b. Kameras mit Zoomobjektiven, Wechselobjekten und/oder Videofunktion sowie Aufzeichnungsgeräte (MP3/MP4-Rekorder, Diktiergeräte etc.) jeglicher Art und Weise sind verboten. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt verweigern, soweit der Besucher nicht bereit ist, die nicht zugelassenen Geräte zurückzulassen.
- c. Mitschnitte und/oder Aufzeichnungen, die ohne eine explizite Erlaubnis des Veranstalters und/oder eines Künstlers gemacht werden, sind verboten. Der Veranstalter ist berechtigt, widerrechtlich hergestellte Aufnahmen zu löschen bzw. löschen zu lassen.
- d. Verordnungen um Ziff. 8.a.-c. zu umgehen, müssen Vorab mit dem Veranstalter geklärt werden.

9. Nutzungsrechte, Werberechte

Der Besucher erklärt sich mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes unwiderruflich damit einverstanden, dass von ihm Bild-/Tonaufnahmen während des Konzerts hergestellt werden, die unentgeltlich für die Berichterstattung sowie zukünftige Bewerbung in allen Medien umfassend benutzt werden dürfen. Er erklärt sich ebenso einverstanden, dass mit diesem Material Sponsoring-Akquise betrieben werden darf.

10. Datenschutz

Der Veranstalter speichert und verarbeitet die vom Ticketkäufer angegebenen Daten für die Zwecke der beiderseitigen Vertragserfüllung. Der Veranstalter darf die Daten nur zum Zwecke der Information des Besuchers verwenden.